

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 3. September 2025, Zl. 120-20/BGM4/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für den Zmeirergrabenweg im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der STVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße Zmeirergrabenweg, Parz. 1319/1, KG 75203, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Straßensanierungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft Mitterberg 16 und 16a, 9712 Fresach, werden **vom 8. September 2025 bis 15. September 2025, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot in beiden Richtungen für den Zmeirergrabenweg von 20 Metern nach dem Kreuzungsbereich L40/Zmeirergrabenweg bis 50 Meter nach dem Objekt Mitterberg 16.
- b) Eine Umleitung erfolgt über die L 40 und die Untermitterberger Straße und umgekehrt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.
2. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 16 der STVO 1960 „Umleitung“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen für den gesamten Umleitungsbereich.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler



Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn:
der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im
Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der
Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem
Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710
Feistritz/Drau

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus
und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrswesen, Meister-Friedrich-
Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020
Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein